



02. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, 10.07.2019, um 19.00 im Sitzungssaal des Rathauses Engstingen-Großengstingen

darf ich Sie herzlich einladen.

TAGESORDNUNG ÖFFENTLICH:

1. Feststellung von Hinderungsgründen für die neugewählten Gemeinderäte § 48 Vorlage: 048/2019
2. Ehrung und Verabschiedung langjähriger Mitglieder des Gemeinderates § 49

Mit freundlichen Grüßen


Mario Storz
Bürgermeister

§ 48

Feststellung von Hinderungsgründen für die neugewählten Gemeinderäte

Anlagen:

Anlage öffentlich: Gesetzestext zu § 29 Gemeindeordnung (GemO)

Sachdarstellung:

Gemäß § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) stellt der bisherige Gemeinderat fest, ob für die am 26.05.2019 neugewählten Gemeinderäte ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegt. Diese Feststellung erfolgt vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Die Hinderungsgründe sind im Einzelnen in dem als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Gesetzestext zur § 29 GemO aufgeführt.

Bei der Prüfung möglicher Hinderungsgründe wurde festgestellt, dass Frau Dunja Class, gewählt für die Freie Frauen Liste, bei der Gemeinde Engstingen mit einem Umfang von 6,5 Stunden / Woche im Rahmen eines Minijobs zur Ganztagesbetreuung an der Grundschule Kleinengstingen angestellt ist. Frau Class ist im Rahmen dieser Tätigkeit zu 2/3 im Bereich der Essensausgabe und zu 1/3 im Bereich der Betreuung tätig.

Nach Rücksprache mit dem Kommunalamt beim Landratsamt Reutlingen und dem Regierungspräsidium Tübingen wurde festgestellt, dass bei Frau Class kein Hinderungsgrund in Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung vorliegt, bzw. gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 der Satz 1 für Frau Class keine Anwendung findet, da Frau Class im Rahmen ihres Minijobs bei der Ganztagesbetreuung an der Grundschule Kleinengstingen überwiegend körperliche Arbeit verrichtet und auch keine Möglichkeit hat, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Gemeinde Einfluss zu nehmen. Eine entsprechende Stellungnahme der Kommunalaufsicht liegt vor.

Somit liegen aus Sicht der Gemeindeverwaltung für die am 26.05.2019 neugewählten Gemeinderäte keine Hinderungsgründe vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die am 26.05.2019 neugewählten Gemeinderäte keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.